

sondern demjenigen, deß die Unterpfañdt gewesen, also dem Schuldner wider zustendig sein und überantwortet werden.

Wo auch einer dem andern ligende oder fahrende Pfañdt ausschreien oder auf der Gant verkhauffen laßt, und dieselb zu seinen Händen zeucht, so soll der Schuldner solche seine vergantete Güeter, alldieweil der Kleger dieselbige Pfañd noch selbst inhat und nit weiter verhandelt oder verkhaufft, widerumb zue lösen Macht haben; der Gestalt, wo im der Schuldner sein ausstendig Hauptsumma mitsamb gebürendem Zins, Kosten und Schaden erlegte, soll der Kleger im solche Pfañdt widerumb lassen. Wann aber der Kleger die nit mehr, sonder verkhaufft hette, so soll er nit schuldig sein, die widerumb lösen zue lassen, sondern selbige Pfañdt sollen demjenigen, so die ab der Gant kaufft, bleiben. Zu dem, wann ein Schuldner andere guete fahrende Pfañdt anderstwoher, dann aus seinem Haus für sein Thür brechte, ehe dann sein Pfañdt gescheht worden, so ist der Kleger dieselbigen zue empfañen schuldig. Wo sie auch anderstwo gescheht, soll es bei demselben bleiben, wo nit, so solls der Weibel setzen nach Landtsbrauch.

Und wann einer geschehte fahrende Pfañdt bei dem andern häte und dieselbige nit hinwegneme in bestimmter Zeit, als den benembten vier Wochen, so soll und mag ein Weibel dieselbige Pfañdt dem negsten Schuldner, der da khombt, in die Gant geben.

Wo auch einer dem andern Gefüeter oder Heu auf der Gant gibt, so soll er ihm Steg und Weg darzue geben, daß ers dannen ziehen und führen möge; oder wann er das daselbsten ehen wolte, so soll er ihm Tach und Gemach darzue geben, daß er selbiges der Notdurfft nach brauchen möge.

Desgleichen wann einer dem andern Haus, Stadel oder Gemach auf der Gant gibt, so soll er im auch Steg und Weg darzue geben, daß er dieselbige gleichfahls nach Notdurfft brauchen möge.

Wann auch einer dem anderen gelegen Guet zue khauffen gibt, so soll der Kueffer dem Verkueffer umb die